

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „**MAGNET - Deutsch-Russisches Kultur- und Integrationszentrum** “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln:
Dr. - Ing Mariya Savel'yeva
Feldstr.4
51103 Köln

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein soll nach Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Finanzamt beantragen, als gemeinnützig anerkannt zu werden.

§ 1 Nr. 6 Die Mitglieder des Vereines haften nicht mit Ihrem persönlichen Vermögen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist:

- a) die Vertiefung der Kontakte zwischen Immigranten aus dem Gebiet der Ehemaligen UdSSR, die sich in Raum Köln niedergelassen haben, und ortsansässigen Bürgern deutscher und anderer Nationalitäten,
- b) kultureller Austausch zwischen den unter a) genannten Gruppen,
- c) mit der Arbeit der Mitglieder dazu beizutragen, Kinder und Jugendliche zu kreativen, verantwortungsbewussten und bewusst handelnden Bürgern unserer Gesellschaft zu erziehen, sowie ihre kreativen seelischen und geistigen Kräfte stärken,
- d) Ziel ist das gleichberechtigte und friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, sozialen und gesundheitlichen Zustandes (Behinderten) sowie die Begegnung zwischen den Generationen,
- e) die Förderung von Kunst und Kultur und zwischenstaatlichen kulturellen Beziehungen,
- f) praktische Hilfestellungen für Neuankömmlinge aus der ehemaligen UdSSR, für die junge Familien, Senioren, Jugendlichen und Kinder, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen

- g) die Förderung der Integration der im Raum Köln lebenden Immigranten aus der Ehemaligen UdSSR, die Verbesserung ihrer Lebensqualität durch kulturelle, gesundheitliche Angebote und Aktivitäten.
- h) Gleichstellung der Menschen mit gesundheitlichen Benachteiligungen durchzusetzen,
- i) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- j) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgendes:

- a) Veranstaltungen zur Kultur und Gesellschaft in Deutschland, in Russland, in der Ukraine, Weißrussland, Kasachstan, und andere GUS - Länder und zu gesellschaftlich-sozialen Schwerpunkten, die für das Leben der Migranten im Raum Köln von Interesse sind
- b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppierungen: Hier kultureller Austausch mit türkischen, italienischen und deutschen Vereinen. Hier wollen wir Zirkel etablieren, um den gemeinsamen Umgang mit der deutschen Sprache zu pflegen, über interessante Themen, die die Menschen jegliche Herkunft interessieren werden.
- c) An Veranstaltungen kommen sowohl einmalige Ereignisse wie Konzerte (auch im Mitarbeit mit der Stadt Köln und Stadtbezirk Kalk), Ausstellungen (von Malern, Fotografen), Vortragsabende (Soziologen, Schriftstellern, Politiker, Vertretern von „Rotem Kreuz“, Arbeitsamt, Sozialamt etc. sowie Experten für Recht, Medizin, als regelmäßige Treffen, z.B. zu einer Mal- und Zeichnergruppe, Nachhilfe für Schulkinder, Deutschsprachkurse, Musik- und Tanzkursen, Theater in Betracht.
- d) Wichtig erscheint uns die Organisation eines Unterstützungsdienstes (Gang zu Ämtern, Übersetzungshilfe, Dolmetscherei), sowohl einer Beratungsstelle für Eltern und anderen Erziehungsberechtigten. Dadurch fördern wir die Beschäftigung von Leuten, die schon länger in Deutschland leben, aber keine Arbeit haben.
- e) Die Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowohl Menschen mit Behinderung unterschiedlichen Grades in Form offener Treffs, Bildung von Theatergruppen und Workshops, Unterstützung im Übergang Schule Beruf, Schaffung von Freizeitmöglichkeiten, Jugenderholung, Jugendberatung, Jugendbildung, Beratung und praktische Hilfestellung für Menschen mit Behinderung etc.

In der Regel stehen die Angebote des Vereines auch Nicht-Mitgliedern offen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ggf.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an das Rote Kreuz e.V.-

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.12.2009 geändert.

Und bei der Mitgliederversammlung abgestimmt.

bei der Änderung:

Dr. Mariya Savel'yeva – Vorsitzende

Unterschrift

Svetlana Vizanskaja - stellvertretende Vorsitzende

Unterschrift

Dr. Vladyslav Savel'yev - stellvertretender Vorsitzender

Unterschrift

Adelina Dolguschin – Kassenwart

Unterschrift

Olga Eckert – Schriftführerin

Unterschrift
